



SIART+TEAM

Kosten für die Auswärtige Berufsausbildung von Kindern in Schulen mit Leistungssport-Schwerpunkt absetzbar

Vor kurzem hat der Verwaltungsgerichtshof (2010/15/0069) in einem Erkenntnis festgestellt, dass unter gewissen Umständen die Kosten für die auswärtige Berufsausbildung von entsprechend sportlich talentierten Kindern steuerlich absetzbar sind.

Schon 1993 hatte der VwGH (91/14/0085) festgestellt, dass die Schihandelsschule in Stams nicht mit einer in der Nähe des Wohnsitzes gelegenen normalen Handelsschule vergleichbar ist, und deshalb die Mehrkosten für die Sport+Schul- Ausbildung in Stams (in pauschalierter Form) absetzbar sind. Als Grundsatz wurde festgestellt: „**Je größer eine besondere Begabung des Kindes sei, umso eher müsse dem Kind auch eine besondere, kostspieligere Ausbildung- bzw. Entfaltungsmöglichkeit finanziert werden.**“

Diesmal ging es um eine HAK mit Golf-Schwerpunkt. Für den Besuch dieses Sportzweiges sind entsprechende Handicaps bzw. Ranglistenergebnisse erforderlich. Für den VwGH ist diese Golf-HAK nicht mit einer herkömmlichen HAK vergleichbar, da dort neben der Matura auch eine spezielle Qualifikation für eine etwaige spätere Tätigkeit als Trainer bzw. Profisportler erworben wurde. Dies wäre an der nahe gelegenen HAK nicht möglich gewesen.

Da Leistungssportler in aller Regel im Jugendalter schon ein deutlich größeres Trainingspensum benötigen, als dies neben einer normalen Oberstufenschulform einigermaßen vernünftig bewältigbar ist, erscheinen für uns – im Einklang mit der Rechtsprechung – die Kosten einer Ausbildung in auswärtigen speziellen Leistungssportschulen als steuerlich absetzbar. Vorausgesetzt es besteht ausreichendes Potenzial für eine Sportkarriere.

Wann gilt eine Ausbildungsstätte als auswärtig, also weit vom Wohnsitz entfernt gelegen?

Generell gilt, dass die tägliche Fahrt zur und von der Schule nicht mehr zumutbar ist, wenn die Schule mehr als 80km vom Wohnsitz entfernt liegt.

Außerdem darf keine nähere – innerhalb der 80km gelegene – vergleichbare Schule vorhanden sein. Ebenfalls nicht zumutbar ist eine Fahrtzeit mit den schnellsten Öffis von mehr als einer Stunde pro Richtung.

Was kann geltend gemacht werden?

Pro angefangenen Ausbildungsmonat können pauschal 110 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Ist das ganze Jahr umfasst, gilt dies auch für die Ferienmonate.

Höhere Kosten können nicht geltend gemacht werden, Selbstbehalt muss dafür auch keiner abgezogen werden.

Siart-Tipp: Was muss beachtet werden?

Um für etwaige Diskussionen mit dem Finanzamt gerüstet zu sein, empfiehlt es sich, die sportliche Begabung und die spezielle Ausbildungsform der Schule zu dokumentieren!

Die sportliche Begabung kann bspw. mittels Wettkampfergebnissen belegt werden, die spezielle Ausbildungsform der Schule durch das Schulprofil bzw. die Stundenpläne.

Für klassische Sportgymnasien oder Sporthauptschulen dürfte der Nachweis der Spezialität der konkreten Schule schwierig sein, da dort der Lehrplan nicht unmittelbar auf eine Berufsmöglichkeit im Sport ausgerichtet ist.

In Schulen mit Leistungssportschwerpunkt sollte aber auf Grund der beiden VwGH Entscheidungen die Besonderheit klar sein. Hier wird ja auch gezielt für einzelne Sportarten professionell trainiert.



Mag. Rudolf Siart,

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH

1160 Wien

Enenkelstraße 26

Tel: 4931399

Fax: 4931399/40,

e-mail: siart@siart.at

www.siart.at

www.sport-steuer.at

Stand: 02.05.13. Haftung ausgeschlossen.